

- Universitätsklinik für Herz- und Thoraxchirurgie
- Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Orthopädische Universitätsklinik
- Universitätsklinik für Plastische-, Ästhetische- und Handchirurgie
- Universitätsklinik für Unfallchirurgie
- Urologische Universitätsklinik
- Universitätsaugenklinik
- Universitätsklinik für Anaesthesiologie und Intensivtherapie
- Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie
- Universitätsfrauenklinik
- Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

#### Zentrum für Innere Medizin

- Universitätsklinik für Kardiologie, Angiologie und Pneumologie
  - einschließlich Bereich Pneumologie
- Universitätsklinik für Gastroenterologie, Hepatologie und Infektiologie
- Universitätsklinik für Nieren- und Hochdruckkrankheiten
  - einschließlich Bereich Endokrinologie und Stoffwechselkrankheiten – befristet bis zur Gründung des Departments Innere Medizin –
- Universitätsklinik für Hämatologie und Onkologie
- Universitätskinderklinik
  - einschließlich Bereich für Pädiatrische Hämatologie und Onkologie
- Universitätsklinik für Reproduktionsmedizin und Gynäkologische Endokrinologie

#### Zentrum für Radiologie

- Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin
- Institut für Neuroradiologie
- Universitätsklinik für Strahlentherapie

#### **V. Klinisch-theoretische Institute mit Aufgaben in der Krankenversorgung**

- Institut für Arbeitsmedizin
- Institut für Humangenetik
- Institut für Molekulare und Klinische Immunologie
- Institut für Medizinische Mikrobiologie
- Institut für Neuropathologie
- Institut für Pathologie
- Institut für Klinische Pharmakologie

- Blutbank
- Rechtsmedizin
- Zentrallabor

#### **VI. Ausbildungszentrum für Gesundheitsfachberufe**

#### **VII. Tumorzentrum**

#### **VIII. Audiovisuelles Medienzentrum**

#### **Verlust eines Dienstsiegels; Ungültigkeitserklärung**

**Bek. des MK vom 2. 9. 2009 – 21-02412**

Das Dienstsiegel der Grundschule Luisenschule Aschersleben, mit Landeswappen und der Umschrift „Grundschule Luisenschule“ sowie „Aschersleben“ (ohne Nummer), wurde als verlorengegangen gemeldet und wird aus diesem Grunde für ungültig erklärt.

#### **G. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit**

#### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

**RdErl. des MW vom 1. 9. 2009 – 22-32320/10**

#### **Bezug:**

RdErl. des MW vom 3. 11. 2008 (MBI. LSA S. 778)

#### **1. Rechtsgrundlagen**

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) des Artikels 91a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
- b) des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. 10. 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. 9. 2007 (BGBl. I S. 2246, 2251), in der jeweils geltenden Fassung,

- c) des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. 8. 2009, Bekanntmachung des Koordinierungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 11. 8. 2009 (BAnz. S. 3217, Beilage Nr. 135a), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246), sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001; MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29. 1. 2008, MBI. LSA S. 116), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EU 2006 Nr. C 54 S. 13),
- f) der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. EU 2008 Nr. L 214 S. 3) und
- g) nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuschüsse für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft sowie der touristischen und wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Es gelten die Bestimmungen des Koordinierungsrahmens mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen.

## 2. Gewerbliche Wirtschaft

### 2.1 Sachkostenbezogene Förderung

2.1.1 In Sachsen-Anhalt werden bei der Förderung folgende Subventionswertobergrenzen zugrunde gelegt:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen <sup>1</sup>	50 v. H.,
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen <sup>1</sup>	40 v. H.,
sonstige Betriebsstätten	30 v. H.

2.1.2 Der Fördersatz kann um fünf Prozentpunkte gekürzt werden, wenn ein Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern

- a) nicht im angemessenen Umfang Ausbildungsplätze anbietet oder
- b) nicht im angemessenen Umfang Dauerarbeitsplätze mit Frauen, die ein Jahresmindesteinkommen von 20 000 Euro erhalten, besetzt oder
- c) nicht im angemessenen Umfang in der Betriebsstätte mit eigenem Personal (abgeschlossenes technisches/naturwissenschaftliches Studium) Forschungs- und Entwicklungsleistungen (FuE) erbringt oder
- d) keine freiwilligen Umweltschutzmaßnahmen im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt realisiert.

<sup>1</sup> Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 betreffend die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. EU Nr. L 214 S. 3).

2.1.3 Beihilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht (z. B. Investitionszulage), sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Dies wird bei der Berechnung der Zuschüsse entsprechend berücksichtigt.

2.1.4 Der maximale Zuschuss beträgt 40 Millionen Euro pro Förderfall.

2.1.5 Immaterielle Wirtschaftsgüter werden auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)<sup>1</sup> nur bis zur Höhe von 50 v. H. der Bemessungsgrundlage, ohne Berücksichtigung der immateriellen Anlagewerte, gemäß Teil II Nummer A 2.6.2 des Koordinierungsrahmens gefördert.

2.1.6 Bei Beihilfen an KMU gemäß Nummer 2.1.1, bei denen eine verantwortlich handelnde Person mit einer oder mehreren anderen verantwortlich handelnden Personen anderer Unternehmen in einer verwandtschaftlichen Beziehung stehen oder selbst als verantwortlich handelnde Person eines anderen Unternehmens tätig sind, ist der Fall grundsätzlich der Europäischen Kommission zur Prüfung vorzulegen, soweit bei Zusammenrechnung der Beteiligungen die Schwellenwerte der KMU-Definition überschritten werden. Verantwortlich handelnde Personen sind insbesondere Geschäftsführer und Gesellschafter.

## 2.2 Lohnkostenbezogene Förderung

### 2.2.1 Bemessungsgrundlage

Es werden nur Arbeitsplätze gefördert, die mit Arbeitskräften besetzt werden, denen im Arbeitsvertrag pro Jahr ein Mindestbruttolohn von 25 000 Euro garantiert ist. Als förderfähige Bemessungsgrundlage werden die Bruttolohnkosten (in einer Bandbreite von mindestens 25 000 Euro bis maximal 50 000 Euro pro Jahr, dabei wird von einer 40-Stunden-Woche ausgegangen) zuzüglich Arbeitgeberanteil an den gesetzlichen Sozialabgaben dieser Arbeitskräfte für zwei Jahre, jedoch nicht länger als bis zum Ende des dritten Jahres nach Investitionsbeginn einbezogen. Der Mindestbruttolohn in Höhe von 25 000 Euro ist auch für den Zeitraum der Zweckbindung zu garantieren. Die Mittel der Arbeitsmarktförderung sind einzusetzen und werden bei der Zuschussgewährung in voller Höhe angerechnet. Nicht gefördert werden die Lohnkosten von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern mit einer Beteiligung von mindestens 25 v. H. am Stammkapital und Lohnkosten für Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer.

### 2.2.2 Förderintensität

Der Fördersatz beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen maximal 25 v. H. der gemäß Nummer 2.2.1 festgesetzten Lohnkosten. Eine oder mehrere Folgeförderungen sind nur möglich, soweit die geförderten Arbeitsplätze der vorangegangenen Förderung vollständig besetzt sind. Für KMU erhöht sich der Fördersatz nicht.

## 2.3 Förderausschlüsse und -einschränkungen

2.3.1 Von der Förderung sind Unternehmen der folgenden Bereiche ausgeschlossen:

- a) Asphalt-, Betonmischanlagen sowie Herstellung von Asphalt und Transportbeton,

- b) Biodiesel,
- c) Altreifenrecycling,
- d) Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche sowie sonstige Rohstoff gewinnende Betriebsstätten nach Teil II Nummer A 3.1.2 Koordinierungsrahmen, sofern keine weitere Verarbeitung am gleichen Standort erfolgt. Sortieren, Klassifizieren und Reinigen, sowie reine Volumenreduktion stellen keine Weiterverarbeitung im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe dar und sind deshalb nicht förderfähig. Analog gilt auch das für Vorhaben der Rohstoffrückgewinnung im Rahmen des Recyclings,
- e) Durchführung von betriebswirtschaftlichen oder technischen Unternehmensberatungen, Erbringung von Finanz- oder Versicherungsdienstleistungen,
- f) Laborleistungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften sowie im Auftrag der öffentlichen Hand durchgeführt werden,
- g) Reparaturen und Instandhaltungsdienstleistungen,
- h) Zeitungsverlage sowie Fernseh- und Rundfunksender, Unternehmen kommunaler Gebietskörperschaften,
- i) Freiberufler und Gewerbebetriebe mit Tätigkeiten nach § 18 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. 5. 2009 (BGBl. I S. 1102, 1120), in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von ihrer Rechtsform und
- j) Vorhaben zur thermischen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlung einschließlich Errichtung und Betrieb von Ersatzbrennstoffkraftwerken.

2.3.2 Für den Bereich des Tourismus kommt eine Förderung von Errichtungsinvestitionen nur in Betracht, wenn das Vorhaben im besonderen Landesinteresse steht und durch das Vorhaben mehr als zehn Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Dabei wird ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wie ein neu geschaffener Dauerarbeitsplatz betrachtet. Bei einer im besonderen Landesinteresse stehenden Erweiterungsinvestition in bestehenden Beherbergungsbetrieben muss die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um 15 v. H., mindestens jedoch um fünf neue Dauerarbeitsplätze, erhöht werden.

2.3.3 Unternehmen folgender Wirtschaftsbereiche werden mit eingeschränktem Fördersatz gefördert:

- a) Bioethanol,
- b) Kraftstoffe, die auf biologischer Basis hergestellt werden,
- c) Brennstoffe.

Die Förderung beträgt für alle Unternehmen bei Vorliegen der Voraussetzungen maximal 30 v. H.

Weitere Bewilligungsvoraussetzung ist, dass mindestens für die nächsten fünf Jahre nach Investitionsende die Rohstoffversorgung für 60 v. H. der entsprechenden Werkskapazität nachgewiesen werden kann und dazu korrespondierende Abnahmeverträge oder ähnliche Nachweise vorliegen.

2.3.4 Es werden folgende Fördertatbestände eingeschränkt oder ausgeschlossen:

- a) Die Ausgaben für den Grunderwerb sowie Beratungsleistungen sind nicht förderfähig.
- b) Ausgeschlossen von einer Förderung sind die Ausgaben für die Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern sowie Eigenleistungen. Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für betriebsnotwendige bauliche Investitionen fallen nicht unter den Förderausschluss.
- c) Ausgaben für Richtfeste, Finanzierungskosten, Beratungskosten als Bestandteil der Baunebenkosten, Versicherungen, Kunstwerke, Antiquitäten und Machbarkeitsstudien im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung gehören, auch bei gegebenenfalls gegebener Aktivierungsfähigkeit, nicht zu den förderfähigen Ausgaben. Eine wertmäßige Begrenzung bis hin zum vollständigen Ausschluss weiterer Ausgabenarten bleibt vorbehalten.

## 2.4 Begriffsdefinitionen

2.4.1 Die Betreuung eines Unternehmens über einen Geschäftsbesorgungsvertrag ist der Vermietung oder Verpachtung gleichzustellen. Dies gilt nicht für Managementverträge ohne GOP-Garantie.

2.4.2 Zum Jahreseinkommen zählen alle Beträge inklusive der Sozialleistungen, die der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer laufend gezahlt werden, einschließlich des 13. oder eines weiteren Monatsgehaltes. Einmalige Zahlungen, wie z. B. Gewinnbeteiligungen, Gratifikationen und Jahresabschlussprämien, werden hierbei nicht berücksichtigt.

## 3. Infrastruktur für die gewerbliche Wirtschaft

3.1 Zuwendungsempfänger können nur Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände sein, die der Kommunalaufsicht unterstehen.

3.2 Industrie- oder Gewerbegebiete sowie Technologie- und Gewerbeparks und Ähnliches werden nur gefördert, wenn diese mindestens zu zwei Dritteln mit förderfähigen Betrieben, in der Regel durch Absichtserklärungen belegt, besiedelt werden.

3.3 Eine Erweiterung bestehender Ansiedlungs- und Gewerbeflächen (Industrie-, Gewerbegebiete, Technologie- und Gewerbeparks) wird nur dann gefördert, wenn mindestens 80 v. H. der vorhandenen Ansiedlungs- und Gewerbeflächen belegt sind und mit der Erweiterung zugleich eine Neuansiedlung oder Erweiterung von Gewerbebetrieben mit einem unmittelbaren Aufwuchs von Dauerarbeitsplätzen verbunden ist. Der Erweiterung ist die Errichtung einer weiteren Ansiedlungs- und Gewerbefläche in der betreffenden Gemeinde gleichgestellt. Die reine Revitalisierung von Altstandorten oder eine reine Vorratserschließung neuer Ansiedlungs- und Gewerbeflächen ist nicht förderfähig.

3.4 Bei infrastrukturellen Erschließungsmaßnahmen wird vorausgesetzt, dass Versorgungs-, Verkehrs- und Kommunikationsunternehmen einen angemessenen Beitrag leisten.

3.5 Die Belegung von Industrie- und Gewerbegebieten, Gewerbehöfen sowie Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründungszentren oder -parks mit Unternehmen des Einzelhandels ist nicht zulässig. Sollte im Einzelfall in geringem Umfang eine solche Belegung erfolgen, so sind die förderfähigen Kosten entsprechend zu kürzen.

3.6 Abwasservorhaben werden nur dann gefördert, wenn die zu errichtende Anlage überwiegend der Anbindung von Gewerbebetrieben dient.

3.7 Soweit Vorsteuerabzugsberechtigungen möglich sind, so werden diese als in Anspruch genommen unterstellt.

3.8 Investitionsvorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur für die gewerbliche Wirtschaft sind nach Möglichkeit auch mit Mitteln der Arbeitsverwaltung (arbeitsfördernde Maßnahmen, insbesondere Strukturanpassungsmaßnahmen und beschäftigungsschaffende Infrastrukturmaßnahmen) kofinanzieren. Im Rahmen des Antragsverfahrens hat der Antragsteller deshalb nachzuweisen, ob und wenn ja, in welchem Umfang das Vorhaben durch die Arbeitsverwaltung gefördert werden kann. Unterbleibt die Beantragung einer entsprechenden Maßnahme bei der Arbeitsverwaltung ohne nachvollziehbare Gründe, wird der Fördersatz um 10 v. H. reduziert.

3.9 Die Tragfähigkeit der Folgekosten ist durch den Zuwendungsempfänger der Infrastrukturmaßnahme in geeigneter Form nachzuweisen.

3.10 Für Industrie- und Gewerbegebiete von landespolitischer Bedeutung ab einer zu erschließenden Fläche von 100 Hektar finden die Nummern 3.2, 3.3, 3.4 und 3.8 keine Anwendung. Es gelten stattdessen ausschließlich die Regelungen des geltenden Koordinierungsrahmens.

#### 4. Förderung der touristischen Infrastruktur

4.1 Zuwendungsempfänger können nur Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände sein, die der Kommunalaufsicht unterstehen.

##### 4.2 Fördergebiete und Projekte

Eine Förderung von Vorhaben und Projekten der touristischen Infrastruktur erfolgt nur in Gebieten mit touristischer Präferenz. Diese ist gegeben für

- a) Harz, Altmark (einschließlich Drömling, Colbitz-Letzlinger-Heide, Elb-Havel-Winkel), Weinregion Saale-Unstrut, Dessau-Wörlitzer-Gartenreich,
- b) Kur- und Erholungsorte,
- c) Orte mit Weltkulturerbestätten,
- d) Orte mit Bauwerken der Straße der Romanik,
- e) Orte, in denen bedeutende Komponistinnen und Komponisten gewirkt haben,

- f) Orte, die im Rahmen der Konzeption „Blaues Band“ in die erste und zweite Priorität eingestuft wurden,
- g) Orte mit Sportanlagen von internationaler Bedeutung,
- h) Orte mit Lutherstätten erster Priorität,
- i) Orte des Landesprojektes Gartenträume,
- j) Orte, die archäologisch von herausragender Bedeutung sind, wie der Fundort der „Himmelscheibe“,
- k) Orte, die im räumlichen Zusammenhang mit der touristischen Markensäule „Himmelswege“ stehen,
- l) überregionale Radwanderwege,
- m) Radwege, durch die eine Vernetzung von Projekten der Markensäulen „Blaues Band“, „Gartenträume“, „Straße der Romanik“ oder „Himmelswege“ erreicht wird,
- n) Orte, in denen Bundes- und Landesgartenschauen stattfinden.

##### 4.3 Förderausschluss

Von der Förderung sind insbesondere folgende Vorhaben ausgeschlossen:

- a) Errichtung und Ausbau von Campingplätzen,
- b) Errichtung und Ausbau von Schwimm- und Erlebnisbädern,
- c) Errichtung und Ausbau von Sportstätten,
- d) Errichtung und Ausbau von Radwegen, soweit sie nicht nach Nummer 4.2 Buchst. l und m förderfähig sind.

4.4 Die Nummern 3.2 bis 3.4 und 3.6 bis 3.9 gelten analog.

#### 5. Übergangsvorschriften

Anträge, die vor Veröffentlichung dieses RdErl. eingereicht wurden, werden nach den bisherigen Regelungen entschieden, soweit für den Antragsteller durch die neuen Regelungen eine Verschlechterung eintritt und die Änderungen der Landesregelungen nicht durch übergeordnetes Recht erfolgte. Voraussetzung hierfür ist, dass innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieses RdErl. alle Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen.

#### 6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft. Dieser RdErl. tritt fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten außer Kraft.